

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Fischereiausschuss

VORLÄUFIG
2005/2190(INI)

27.10.2005

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Überprüfung bestimmter Zugangsbeschränkungen im Rahmen der
Gemeinsamen Fischereipolitik (Shetland-Box und Schollen-Box)
(2005/2190(INI))

Fischereiausschuss

Berichterstatlerin: Catherine Stihler

PR_INI

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG	5

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu der Überprüfung bestimmter Zugangsbeschränkungen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (Shetland-Box und Schollen-Box) (2005/2190(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament "Überprüfung bestimmter Zugangsbeschränkungen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (Shetland-Box und Schollen-Box)" KOM(2005)0422,
 - gestützt auf Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates¹,
 - gestützt auf Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates², Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates³, und Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates,
 - gestützt auf Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates,⁴
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A6-0000/2005),
1. stellt fest, dass die Kommission nunmehr ihrer Verpflichtung nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates nachgekommen ist, eine Überprüfung der Rechtfertigung für Beschränkungen des Zugangs zu Gewässern und Ressourcen außerhalb der 12-Meilen-Zone für die Shetland-Box und der Schollen-Box vorzunehmen;
 2. begrüßt die Entscheidung der Kommission, ein breite Anhörung der Wirtschaft und der Mitgliedstaaten durchzuführen, bevor sie sich eine Meinung zu diesem wichtigen Thema bildet;
 3. begrüßt die Rolle des Regionalen Beirates für die Nordsee (NSRAC), der die Kommission

¹ Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik, ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59 - 80.

² Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen, ABl. L 024 vom 27.01.1983, S. 1 - 13.

³ Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur, ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1 - 14.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren, ABl. L 125 vom 27.04.1998, S. 1 - 36.

bezüglich der Funktionsweise und der Wirksamkeit der Shetland-Box und der Schollen-Box beraten hat, und fordert die Kommission auf, sich bei der weiteren Bewertung der Boxen erneut vom NSRAC beraten zu lassen;

4. begrüßt die Entscheidung der Kommission, die Shetland-Box für weitere drei Jahre beizubehalten, während weitere Bewertungen vorgenommen werden;
5. nimmt zur Kenntnis, dass der Regionale Beirat für die Nordsee empfohlen hat, die Shetland-Box bis zu einer weiteren Bewertung beizubehalten;
6. nimmt zur Kenntnis, dass der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für Fischerei (STECF) darauf hingewiesen hat, dass eine Aufhebung der Shetland-Box zu einer gewissen Zunahme des Fischereiaufwands in dem Gebiet führen könnte;
7. nimmt zur Kenntnis, dass die Behörden des Vereinigten Königreichs und Deutschlands die Beibehaltung der Shetland-Box befürwortet haben;
8. weist darauf hin, dass die Shetland-Box ein wichtiges Gebiet für Schellfisch, Wittling und Seeteufel ist;
9. fordert die Kommission auf, eine quantitative Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen von Änderungen bei der Shetland-Box vorzunehmen;
10. begrüßt die Entscheidung der Kommission, die Schollen-Box und die mit ihr verbundenen Zugangsbeschränkungen bis zu einer weiteren Prüfung beizubehalten;
11. nimmt zur Kenntnis, dass die deutschen Behörden die Beibehaltung der Schollen-Box befürworten und dass die Regierung des Vereinigten Königreichs darauf hinweist, dass bei einer etwaigen Entscheidung die künftige Plattfischbewirtschaftung und das Gutachten des Regionalen Beirats für die Nordsee berücksichtigt werden sollten;
12. stellt fest, dass das Erhaltungsziel der Schollen-Box klar ist;
13. fordert die Kommission auf, ihre Überprüfung der Schollen-Box unter Berücksichtigung der künftigen Plattfischbewirtschaftung, einschließlich des Wiederauffüllungsplans für Schollen, durchzuführen;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Zusammenfassung

Die Kommission kommt mit ihrer Mitteilung der Verpflichtung gemäß der Rahmenverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (2371/2002) nach, bestimmte Zugangsbeschränkungen zu überprüfen. Die Überprüfung ist auf zwei Maßnahmen, und zwar die Shetland-Box und die Schollen-Box, beschränkt. Die Kommission hat sich bei ihrer Überprüfung auf Gutachten des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF) sowie Beiträge des zuständigen Regionalen Beirates für die Nordsee (NSRAC), Großbritanniens und Deutschlands gestützt.

Hintergrund

Shetland-Box

Die Shetland Box, die 1983 eingeführt wurde, sieht eine Beschränkung des Zugangs zur Fischerei auf Grundfischarten in diesem Gebiet für Schiffe mit einer Länge von über 26 Metern vor. Gemäß einer Lizenzregelung wird einer begrenzten Anzahl von Schiffen aus Mitgliedstaaten mit historischen Fangrechten (VK, Frankreich, Deutschland und Belgien) der Zugang zur Shetland-Box gewährt.

Die Kommission schlägt vor, dass die Shetland-Box noch für drei Jahre beibehalten werden soll, während weitere Bewertungen vorgenommen werden, und dass der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für Fischerei (STECF) um Empfehlungen dazu ersucht werden sollte, wie eine solche Bewertung durchzuführen ist.

Schollen-Box

Die Schollen-Box wurde 1989 eingeführt, um die Auswirkungen der Rückwürfe von Jungschollen zu verringern. Die Regelung beinhaltete die Sperrung des Gebiets für Baumkurrentrawler mit über 300 PS, und seit 1995 ist das Gebiet für diese Schiffe ganzjährig gesperrt.

Der Regionale Beirat für die Nordsee (NSRAC) empfahl, dass die Wirksamkeit der Schollen-Box weiter geprüft werden sollte, wobei dieser regionale Beirat eine versuchsweise Änderung der Regelungen wünscht. Die Kommission hat dies akzeptiert und wird die Schollen-Box beibehalten, bis solche Änderungen erarbeitet werden können. Die Kommission stimmt der Empfehlung des Regionalen Beirates für die Nordsee zu, dass die bestehenden Zugangsbeschränkungen ordnungsgemäß mit einer strengen Kontrolle der Maschinenleistung durchgesetzt werden sollen, damit sichergestellt ist, dass die zugelassene Leistung nicht überschritten wird. Die Kommission weist darauf hin, dass die nächste Überprüfung der Verordnung über technische Maßnahmen eine Gelegenheit wäre, Änderungen für die Schollen-Box zu prüfen.

Schlussfolgerung

Die Entscheidung der Kommission, die Shetland-Box und die Schollen-Box beizubehalten, ist als eine ausgewogene Antwort im Anschluss an die Überprüfung und Konsultation, die

bezüglich der Funktionsweise und Wirksamkeit dieser Boxen erfolgt sind, zu begrüßen. Der Konsultationsprozess mit den Mitgliedstaaten, der Wirtschaft und den betroffenen Parteien wird ebenfalls begrüßt. Das Ergebnis des Berichts macht den Wert der Rolle des Regionalen Beirats für die Nordsee (NSRAC) bei der Fischereibewirtschaftung deutlich.